



Baden-Württemberg

INSTITUT FÜR BILDUNGSANALYSEN BADEN-WÜRTTEMBERG (IBBW)

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)
Heilbronner Str. 172 • 70191 Stuttgart

An die
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen und privaten
beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 6. Juli 2021
Durchwahl 0711 6642-1108
Telefax 0711 6642-1099
Name Christoph Mohr
Gebäude Heilbronner Str. 172
Aktenzeichen 11-9533.0/21
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinsame Erhebung für Schulaufsicht und Schulstatistik zum 20. Oktober 2021 an den öffentlichen und privaten beruflichen Schulen in Baden-Württemberg

Anlagen
Erhebungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Statistische Landesamt führt im Auftrag des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) auf der Grundlage von § 115 Schulgesetz in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen in der aktuell gültigen Fassung unter Berücksichtigung der §§ 7, 11 und 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes folgende Erhebungen durch:

- Erhebung für Schulaufsicht und Schulstatistik,
- Kurzbericht zur Unterrichtsorganisation (nur öffentliche Schulen),
- Erhebung zum Religionsunterricht

Für diese Erhebungen gelten folgende Termine:

1. Abgabe des Kurzberichts zur Unterrichtsorganisation
(nur öffentliche KM-Schulen, Stichtag 20.09.2021) an das
zuständige Regierungspräsidium bis spätestens

23. September 2021
(Eingang beim Empfänger)



Prädikat
Familienbewusstes
Unternehmen 2020
+++ mit Auszeichnung +++

Heilbronner Str. 172 • 70191 Stuttgart
Telefon 0711 6642-0 • poststelle@ibbw.kv.bwl.de
www.ibbw-bw.de



IBBW

Institut für Bildungsanalysen
Baden-Württemberg

- | | |
|---|---|
| 2. Stichtag | 20. Oktober 2021 |
| 3. Stichwoche | 18. bis 23. Oktober 2021 |
| 4. Rücksendung der ausgefüllten Erhebungsbögen
und Ausdrucke an Statistisches Landesamt,
Regierungspräsidium, Schulträger und
Kirchenbehörden bis spätestens | 12. November 2021
(Eingang beim Empfänger) |

Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind in den Erläuterungen des Statistischen Landesamts sowie der Handreichung ASD-BW für öffentliche berufliche Schulen beschrieben sowie in den Schlüsselverzeichnissen am Rand gekennzeichnet. Verwenden Sie bitte zur Erstellung der Statistiken nur die Erläuterungen und das Schlüsselverzeichnis 2021/22 sowie die aktuelle Version der Handreichung. Sie finden diese unter

<https://ov.kv.bwl.de/wdb/asd-bw.html>

Rückfragen sind an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden seit dem Schuljahr 2016/17 an allen öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums erhoben (vgl. hierzu auch die entsprechenden Hinweise in den Erläuterungen und Anleitungen). Anzugeben sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler, für die der Schule ein Feststellungsbescheid des zuständigen Staatlichen Schulamts gemäß § 21 oder § 22 der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) vorliegt. Von der Erhebung dieses Merkmals sind Schulen in freier Trägerschaft vollständig und Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Bezug auf Schülerinnen und Schüler der Schularten Fachschule, Berufsoberschule, Berufsaufbauschule, einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife und zweijähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife (Teilzeit) ausgenommen.

Für die öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ist die Verwendung des Verfahrens ASD-BW BS verbindlich. Bei Rückfragen zur Dateneingabe in ASD-BW BS bitten wir, die in der Handreichung genannten Möglichkeiten zu nutzen oder rechtzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium Kontakt aufzunehmen.

Das Statistische Landesamt erarbeitet aus den Daten statistische Übersichten sowie Schulverzeichnisse mit den Schülerzahlen der einzelnen Schulen. Diese Ergebnisse stehen für allgemeine Auskünfte zur Verfügung. Zusätzliche Umfragen von Stellen außerhalb der Schulverwaltung sind nicht zu beantworten und sollten an das Statistische Landesamt verwiesen werden, wenn sie nicht vom Regierungspräsidium, vom

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) oder vom Kultusministerium genehmigt sind. Auf die Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ (K.u.U. 2002, S. 309, zuletzt geändert durch VwV vom 28. Oktober 2005, K.u.U. 2005, S. 167) wird verwiesen. Für Abgeordnete gelten besondere Regelungen.

Zur Information über die Unterrichtssituation an den beruflichen Schulen benötigt die Schulverwaltung termingerecht die vollständig und sorgfältig ausgefüllten Erhebungsbögen und Ausdrucke. Die Schulen werden dringend gebeten, den Termin **12. November 2021** für den Eingang der Unterlagen bei den Empfängern einzuhalten.

Bei nachträglichen Änderungen hat die Schule alle Empfänger der jeweiligen Daten zu benachrichtigen.

Für Schulen, die das Schulverwaltungsprogramm ASV-BW im Einsatz haben, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Elektronischen Schulstatistik (ESS). Die im gleichen terminlichen Rahmen durchzuführende ESS ersetzt die Abgabe der ausgefüllten Erhebungsbogen. Weitere Informationen hierzu haben Sie mit separatem Schreiben erhalten (s. auch <https://asv.kultus-bw.de/,Lde/4808086>).

Nur für öffentliche Schulen:

Die Erhebung der Lehrpersonaldaten wird durch die Fortschreibung der Daten im Verfahrensteil „Personalressourcenverwaltung“ im Verfahren ASD-BW realisiert. Die Handreichungen zu diesem Verfahren und weitere Informationen zur Aktualisierung der Daten werden in einem gesonderten Schreiben übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Glutsch
Ltd. Regierungsschuldirektor

Regierungsbezirk _____
Region _____
Kreis _____

Schulstempel
Dienststellennummer: 0 4

1. Veränderungen im Bestand der **voll- und teilzeitbeschäftigten** Lehrkräfte (mit mind. 12 Lehrerwochenstunden) in der Zeit vom 21.10.2020 bis 20.10.2021¹⁾

	männlich	weiblich	zusammen
Bestand am 21.10.2020			

Zugänge

Neueintritt in den Schuldienst			
aus dem Schuldienst eines anderen Bundeslandes (Abordnung oder Versetzung)			
aus einer anderen Schulart ²⁾ des Landes			
aus der gleichen Schulart des Landes			
aus anderen Berufen			
Wiedereintritt nach Beurlaubung o. Bezüge gem. § 71 LBG (Familienbetreuung)			
Wiedereintritt nach Beurlaubung o. Bezüge gem. § 72 LBG (andere Gründe)			
sonstige Zugänge ³⁾			

Abgänge

Eintritt in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze			
Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag			
Abgang wegen Dienst-, Berufs-, bzw. Erwerbsunfähigkeit			
Tod			
Übergang an eine andere Schulart ²⁾ des Landes			
Übergang an die gleiche Schulart des Landes			
Übertritt in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes			
Beurlaubung ohne Bezüge gem. § 71 LBG (Familienbetreuung)			
Beurlaubung ohne Bezüge gem. § 72 LBG (andere Gründe)			
Übergang in einen anderen Beruf			
sonstige Abgänge ³⁾			
Bestand am 20.10.2021			

1) Ohne Referendare und Nebenlehrer. – 2) Z. B. Gymnasium, Realschule. – 3) Die Art der Zu- und Abgänge ist im einzelnen anzugeben (z. B. Auslandsschuldienst).

2. Ausländische Lehrkräfte nach Staatsangehörigkeit

Staats- angehörigkeit	Voll- und teil- zeitbeschäftigte Lehrkräfte		Nebenberufliche Lehrkräfte		Staats- angehörigkeit	Voll- und teil- zeitbeschäftigte Lehrkräfte		Nebenberufliche Lehrkräfte	
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich		insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich